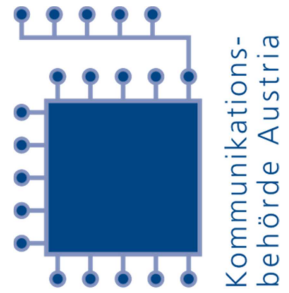


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
 Telefon: 01/58058-0,  
 Telefax: 01/58058-9191  
 E-Mail: rtr@rtr.at  
 http://www.rtr.at  
 DVR: 4009878 Austria

**Behörde** (Anschrift, Telefon,  
 Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
 des/der Beschuldigten

A  
 p.A. Radio Grün Weiß GmbH  
 Hauptplatz 4  
 8700 Leoben

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.471/15-012	Mag. Schmidt	438	28.10.2015

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner und dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philipitsch, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wie folgt entschieden:

Sie haben im Zeitraum

von jedenfalls	bis	in
10.03.2015 12.03.2015	bzw. 10.05.2015	Hauptplatz 4, 8700 Leoben

als Geschäftsführer der Radio Grün Weiß GmbH (FN 227115 v beim Landesgericht Leoben) und damit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Radio Grün Weiß GmbH es unterlassen, der Regulierungsbehörde

- die erfolgte Übertragung der Kommanditanteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner sowie
- die erfolgte Übertragung der Anteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner

anzuzeigen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
150 Euro	3 Stunden	keine	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 und 22 Abs. 2 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Radio Grün Weiß GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**15 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**165 Euro**

**Zahlungsfrist:**

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.471/15-012** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

## **Begründung:**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2015, KOA 1.471/15-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG (deren Gesamtrechtsnachfolgerin nunmehr die Radio Grün Weiß GmbH ist; die Chronologie wird unter Punkt 2. dargestellt) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 20.08.2015 gegen den Beschuldigten (sowie gegen die zweite Geschäftsführerin) als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der Radio Grün Weiß GmbH in 8700 Leoben, Hauptplatz 4, ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte diesen zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, im Zeitraum von – jedenfalls – 10.03.2015 bzw. 12.03.2015 bis zum 10.05.2015 die erfolgte Übertragung der Kommanditanteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner sowie die erfolgte Übertragung der Anteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 09.09.2015, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, nahm der Beschuldigte zu den vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen Stellung. Er brachte im Wesentlichen vor, dass der vorgehaltene Sachverhalt, wie schon in der Stellungnahme im Rechtsverletzungsverfahren ausgeführt, der Richtigkeit entspreche. Im Zuge der Eigentumsänderungen sei es aufgrund struktureller, personeller und vertraglicher Änderungen in den Bereichen Bank, Rechtsvertretung sowie Steuerberatung leider verabsäumt worden, die tatsächlich erfolgte Eigentumsänderung fristgerecht anzuzeigen. Jedoch sei umgehend nach Feststellung dieses Versäumnisses die durchgeführte Eigentumsänderung am 11.05.2015 bei der KommAustria angezeigt worden. Zugleich seien die Firmenbuchauszüge übermittelt worden. Bei diesem Versäumnis habe es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt und es sei Vorsorge getroffen worden, dass so etwas nicht wieder vorkommt. Es wird daher um Nachsicht bei der Verhängung der Strafe ersucht.

Der öffentliche Notar Mag. Theodor Grössing berate die Hörfunkveranstalterin seit Mai 2015. Dieser wickle alle juristischen und behördlichen Angelegenheiten der Hörfunkveranstalterin ab. Es werde mit diesem gemeinsam dafür Sorge getragen, dass alle Dokumente und Anforderungen ordentlich und fristgerecht eingereicht werden.

Als Beilage fügte der Beschuldigte der Rechtfertigung einen Einkommensnachweis an. Sorgepflichten bestünden nicht.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Die Radio Grün Weiß GmbH ist eine beim Landesgericht Leoben zu FN 227115 v im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Leoben und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000,-. Geschäftsführer sind A und B.

Die Radio Grün Weiß GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.09.2006, KOA 1.471/06-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mur-, Mürz- und Ennstal“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, wurde aufgrund der Anzeige der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG vom 01.12.2014 gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G festgestellt, dass auch nach Abtretung von 100% der sich im Eigentum der Volksbank Obersteiermark e.Gen. befindlichen Kommanditanteile an der Radio TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner, weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Ebenso wurde in der eben genannten Anzeige bekanntgegeben, dass die Volksbank Obersteiermark e.Gen. ihre zu diesem Zeitpunkt bestehende 100%ige Beteiligung an der damaligen Komplementärin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, nämlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, mittels Abtretungsvertrag zu je 50% an Nicole Präpasser und Peter Petzner abtreten werde. Dieser Teil der Anzeige war einer Feststellung nach § 22 Abs. 5 PrR-G nicht zugänglich, da sich diese Bestimmung allein auf die Hörfunkveranstalterin bezieht.

Am 26.02.2015 (bzw. jene Änderung hinsichtlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH am 24.02.2015) wurden diese Eigentumsänderungen ins Firmenbuch eingetragen.

Eine Anzeige der durchgeführten Eigentumsänderungen langte bei der KommAustria am 11.05.2015 ein.

### **2.1. Gesellschaftsverhältnisse der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zum Zeitpunkt der Anzeige der beabsichtigten Eigentumsänderungen vom 01.12.2014**

Zum Zeitpunkt der nachstehenden Anzeige vom 01.12.2014 der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG war die Volksbank Obersteiermark e.Gen. sowohl alleinige Kommanditistin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, als auch Alleingesellschafterin deren Muttergesellschaft und Komplementärin, der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH.

### **2.2. Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG in Folge der Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G (Bescheid der KommAustria vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002)**

Durch die Abtretung der jeweiligen Anteile der Volksbank Obersteiermark e.Gen. an der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG und der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH an Nicole Präpasser und Peter Petzner waren diese beiden in der Folge die neuen Kommanditisten der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG. Außerdem waren sie zu je 50 % (oder je EUR 17.500,-) an der Komplementärin der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG, nämlich der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH, beteiligt.

Der jeweilige Abtretungsvertrag wurde, der jedenfalls vor den Eintragungen im Firmenbuch am 24.02.2015 bzw. 26.02.2015, rechtswirksam.

Eine Anzeige dieser durchgeführten Eigentumsänderung langte bei der KommAustria nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Anteilsübertragung ein. Sie erfolgte erst am 11.05.2015.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 16.07.2015, KOA 1.471/15-007, stellte die KommAustria gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G fest, dass die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

### **2.3. Gesamtrechtsnachfolge sowie Änderung des Firmenwortlautes**

Mit Schreiben vom 02.09.2015 wurde die Einbringung der Kommanditanteile der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG in die Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH und einer damit verbundenen Gesamtrechtsnachfolge (rechtzeitig) angezeigt. Außerdem wurde eine Kapitalerhöhung bei der Radio-TV GRÜN WEISS Beteiligungs GmbH bekanntgegeben (welche die Gesellschafter Peter Petzner und Nicole Präpasser zu je EUR 500,- übernahmen), sodass das Stammkapital nunmehr auf EUR 36.000,- erhöht wurde. In seiner Sitzung vom 28.09.2015 nahm der Senat I der KommAustria die angezeigte Gesamtrechtsnachfolge einstimmig zur Kenntnis.

In Folge der Gesamtrechtsnachfolge wurde darüber hinaus der Firmenwortlaut der nunmehrigen Zulassungsinhaberin (Radio-TV Grün Weiss Beteiligungs GmbH) im Zuge eines Generalversammlungsbeschlusses auf den neuen Wortlaut Radio Grün Weiß GmbH geändert. Die aktuelle Zulassungsinhaberin ist also nunmehr die Radio Grün Weiß GmbH.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX,- aus.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Radio Grün Weiß GmbH sowie die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer der Radio Grün Weiß GmbH ist, ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Feststellungen, dass der Beschuldigte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch bereits Geschäftsführer der damaligen Hörfunkveranstalterin Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG war, ergibt sich aus den mit Schreiben vom 11.05.2015 zu KOA 1.471/15-004 angefügten Firmenbuchauszügen.

Die Feststellungen zu der erteilten Zulassung an die Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zur Veranstaltung von Rundfunk sowie zum Bescheid KOA 1.471/15-002, der die beabsichtigte Eigentumsänderung genehmigte, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG zum Zeitpunkt der Anzeige über die beabsichtigte Eigentumsänderung vom 01.12.2014 und zu den Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, die am 24.02.2015 bzw. 26.02.2015 ins Firmenbuch eingetragen wurden und somit spätestens zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam waren, ergeben sich aus dem Vorbringen der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG in der Anzeige vom 01.12.2014, dem Vorbringen des Beschuldigten im Rechtsverletzungsverfahren sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 16.07.2015, KOA 1.471/15-007, ergibt sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung betreffend das Nettojahreseinkommen des Beschuldigten beruht auf dem von ihm vorgelegten Einkommensnachweis.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG unterliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter sowie Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des PrR-G.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 verletzt.

Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind die Verwaltungsstrafen von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

#### **4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G**

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters*

§ 22

(1) – (3) ...

*(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.*

(5) ...“

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G hat der Rundfunkveranstalter jegliche Änderung seiner Eigentumsverhältnisse nach Zulassungserteilung der Regulierungsbehörde binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitzuteilen. Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die bei der Radio Grün Weiß GmbH eingetretenen Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung der KommAustria mitgeteilt wurden.

Die Anzeige gemäß §§ 22 Abs. 5 PrR-G im Vorhinein kann diese Mitteilung, wie bereits ausgeführt, nicht ersetzen. Der Feststellungsbescheid der KommAustria vom 27.01.2015, KOA 1.471/15-002, stellte lediglich fest, dass auch nach der beabsichtigten Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 PrR-G sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird. Die Anzeige gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G nach erfolgter Eigentumsänderung wurde durch den zitierten Feststellungsbescheid nicht obsolet. Diese erfolgte erst am 11.05.2015, was jedenfalls verspätet ist.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der Radio-TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KG festgestellten Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G ist der Tatbestand des § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD-G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung spätestens (mit Ablauf der Frist gemäß § 22 Abs. 4 AMD-G) am 10.03.2015 bzw. 12.03.2015 – zwei Wochen nach Übertragung der Anteile an die neuen Gesellschafter (welche wie festgestellt jedenfalls spätestens am 24. bzw. 26.02.2015 erfolgt ist) – und dauerte bis zum Tag vor der Anzeige vom 10.05.2015 an, sodass der Tatzeitraum vom – jedenfalls – 10.03.2015 bzw. 12.03.2015 bis zum 10.05.2015 andauerte.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer

zur Vertretung nach außen berufen ist. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigepflichtung war nicht bestellt. Somit trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Hörfunkveranstalter zu gewährleisten. Er hat damit die der Radio Grün Weiß GmbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten. Der Beschuldigte war im gesamten Tatzeitraum Geschäftsführer der Hörfunkveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G – verantwortlich war.

#### 4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung des Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

*„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass ein wirksames Kontrollsystem, um der Anzeigepflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G nachzukommen, bestanden hat. Der Beschuldigte hat vielmehr ausgeführt, dass die Anzeige aufgrund eines Versäumnisses seinerseits nicht erfolgte.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. PrR-G begangen.

#### 4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 PrR-G ist es, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des PrR-G zu ermöglichen. Für diese Beurteilung ist nicht ausreichend, dass



lediglich die beabsichtigte Eigentumsänderung angezeigt wird, sondern muss vielmehr die tatsächlich durchgeführte Änderung der Eigentumsverhältnisse fristgerecht angezeigt wird. Es ist daher davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall gerade der typische Fall einer Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem Nettojahreseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX aus. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Zudem hat der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden, indem er ausführte, dass die Unterlassung der Anzeige auf ein Versehen seinerseits zurückzuführen sei.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 150,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 2.180,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 15,-, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.471/15-012 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

#### **4.7. Haftung der Radio Grün Weiß GmbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Radio Grün Weiß GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)